



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

20 Februar 2018

Mein Aktenzeichen
4110E17-4-172
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Walburga Straub
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4847
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15.02.2018
TOP 8: „LBM - Ermittlungen gehen weiter“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/2600 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Ahnemüller hatte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 30. Oktober 2017 – Drucksache 17/4509 – namens der Landesregierung mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern aufgrund einer Strafanzeige ein Er-

1/4

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



mittlungsverfahren gegen den ehemaligen Leiter der regionalen Dienststelle des Landesbetriebs Mobilität in Rheinland-Pfalz (LBM) in Speyer und andere Personen wegen des Verdachts des Betruges und des Vorwurfs von Bestechungsdelikten führte bzw. führt.

Aus dieser Strafanzeige und aufgrund erster Ermittlungen ergab sich ein Anfangsverdacht des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch durch falsche Reisekostenabrechnungen gegen einen leitenden und einen weiteren Mitarbeiter des Landesbetriebs. Gegen den leitenden Mitarbeiter bestand außerdem der Verdacht der Bestechlichkeit gemäß § 332 Strafgesetzbuch. Es lagen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass er ab dem Jahr 2014 Unternehmen bei der Vergabe von Straßenbauaufträgen – auch unter Verletzung von Ausschreibungsvorschriften – bevorzugt haben soll. Ferner soll er im Jahr 2016 einem Unternehmen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt und dafür selbst Vorteile erlangt haben.

Damit korrespondierend bestand der Anfangsverdacht der Bestechung gegen den Verantwortlichen des Unternehmens, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden war.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden am 17. Oktober 2017 Geschäftsräume, unter anderem des Landesbetriebs Mobilität in Speyer, sowie Privaträume eines Beschuldigten durchsucht und Beweismittel sichergestellt.

Der beschuldigte Leiter der Dienststelle hat sich am 20. Oktober 2017 das Leben genommen. Mit seinem Tod endete das Ermittlungsverfahren gegen ihn. Das Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten wurde fortgeführt.

Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern hat im Rahmen der weiteren Ermittlungen die beschlagnahmten Unterlagen in elektronischer und in Papierform ausgewertet und das sonstige Vorbringen der Strafanzeige, die Auslöser des Verfahrens war, überprüft.



Sie hat das Verfahren mit Verfügung vom 29. Januar 2018 gegen die verbliebenen beiden Beschuldigten wegen fehlenden Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung bzw. wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Der Verdacht der Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis habe sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen zwar insoweit konkretisiert, als das fragliche Unternehmen eine Rechnung in Höhe von circa 3.000 Euro ausgestellt habe, der keine entsprechende Leistung zugrunde gelegen habe.

Diese Rechnung sei insoweit als Vorteil anzusehen, als der leitende Mitarbeiter des LBM sie sich von seinem Dienstherrn habe erstatten lassen können. Der Mitarbeiter sei allerdings verstorben und habe sich zu den Vorwürfen nicht mehr äußern können. Es habe auch nicht ermittelt werden können, wer innerhalb des fraglichen Unternehmens für diese Rechnung verantwortlich gewesen sei. Das Verfahren wurde daher mangels Tatnachweises eingestellt.

Die Ermittlungen gegen einen weiteren Mitarbeiter des LBM wegen des Vorwurfs unzutreffender Angaben bei Reisekostenabrechnungen hat die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern wegen geringer Schuld nach § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt. Die Ermittlungen hätten zwar Unregelmäßigkeiten bei den Reisekostenabrechnungen dieses Mitarbeiters ergeben, jedoch nur in Höhe eines Gesamtbetrags von unter 50 Euro.

Ein hinreichender Tatverdacht für Beihilfehandlungen oder mittäterschaftliches Verhalten im Hinblick auf mögliche Betrugshandlungen des verstorbenen LBM-Mitarbeiters sei nicht gegeben.

Anhaltspunkte für Straftaten weiterer Mitarbeiter des Landesbetriebs Mobilität oder Verantwortlicher anderer Unternehmen, die vom Landesbetrieb Mobilität Speyer Aufträge erhielten, haben die Ermittlungen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern nicht ergeben.



Soweit mein Bericht.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert

Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück